

Stellplatzsatzung der Stadt Kleve vom 18.03.2024

Präambel

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Ziff. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Satzung der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Kleve, das sich gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte in zwei Gebietszonen aufteilt. Die Karte im Maßstab 1:5.000 in der Fassung vom 21.02.2024 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze (im Folgenden Stellplätze genannt) und notwendige Abstellplätze für Fahrräder (im Folgenden Fahrradabstellplätze genannt) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,45 m und eine Mindestlänge von 5,0 m aufweisen. Hierzu zählen auch Garagen und Carports. Anlagen nach Satz 2 sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die die allgemeinen Standards für Fahrradabstellplätze (gem. Broschüre AGFS Stellplätze Anlage 4) aufweisen.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Ein Prozent der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, für Anlagen nach § 49 Abs. 2 BauO NRW (öffentlich zugängliche Gebäude) sind barrierefrei herzurichten, wenn diese nicht unter §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW fallen.

§ 3 Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Ergibt sich aus der Anlage 2 eine Spannweite, ist der gewählte Wert zu begründen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 2 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen geplanten Bedarf. Dabei sind die in Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten zu überprüfen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (3) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen kann je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes, wie folgt reduziert werden:

ÖPNV Qualität	Parameter	Reduzierung der Stellplätze um
sehr gut	mindestens jede 15 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr 7-19 Uhr); maximale Entfernung zur Haltestelle (ohne On-Demand) (Fußweg) 300 m	20%
gut	mindestens jede 30 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr 7-19 Uhr); maximale Entfernung zur Haltestelle (ohne On-Demand) (Fußweg) 300 m	10%

Die Reduzierung von Stellplätzen nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten bei Bauantragsstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

- (4) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (5) Steht die Gesamtanzahl der nach der Richtzahltabelle in Anlage 2 ermittelten Stellplätze und Fahrradabstellplatz in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Ein offensichtliches Missverhältnis muss hinreichend belegt werden (s. § 3 Abs. 1 Satz 2).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen auf- (ab 0,5) bzw. abzurunden.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung durch Aus-/Neubau oder Nutzungsänderung des Dach- oder des Kellergeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohneinheiten geschaffen, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen für diese Wohneinheiten verzichtet werden. Eine Ausnahme kann von der Unteren Bauaufsichtsbehörde ausgesprochen werden, wenn sich die vorhandene verkehrliche Situation sowie der Parkdruck nicht nachteilig verändert.
- (8) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen können bis zu 25 % der Stellplätze durch zusätzliche Fahrradabstellplätze ersetzt werden. Eine Ausnahme kann von der Unteren Bauaufsichtsbehörde ausgesprochen werden, wenn sich die vorhandene verkehrliche Situation sowie der Parkdruck nicht nachteilig verändert.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Zumutbare Entfernung:

1. Stellplätze 300 Meter
2. Fahrradabstellplätze 100 Meter

- (2) Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig. Ausnahmen können für mehrfach erschlossene Grundstücke zugelassen werden. Anpflanzungen sowie Zäune und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nur angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (3) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.

Fahrradabstellplätze nach Anlage 2 müssen darüber hinaus, ab einer Anzahl von 10 Fahrradabstellplätzen:

1. überdacht werden.
2. eine zusätzliche Fläche zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.

- (4) Ab einer Anzahl von 10 Fahrradabstellplätzen sind für mindestens 50 % der herzustellenden Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen. Vorzusehen ist eine diebstahlgeschützte Lademöglichkeit im Nahbereich der Fahrradabstellplätze. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Die die Elektrifizierung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen betreffenden Regelungen nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze bei Um- oder Ausbauten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt Kleve einen Ablösebetrag zahlen. Die Ablösung von Fahrradabstellplätzen ist nicht möglich.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages für Stellplätze beträgt in der
- | | |
|--|---------|
| Gebietszone 1 (Innenstadt): | 8.000 € |
| Gebietszone 2 (Kleve, Materborn, Kellen, Rindern): | 5.000 € |

- (3) Der Ablösungsbetrag nach Absatz 2 ist zu verwenden
- a) für die Herstellung zusätzlicher oder die Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
 - e) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
 - f) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements oder,

- g) für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind,
 - h) für Maßnahmen die die Sicherheit im Straßenraum verbessern.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.
- (5) Die Beträge werden mit der Erteilung der Baugenehmigung oder der Bestätigung der Genehmigungsfreistellung fällig. Sie können in Raten nach Rücksprache mit der Kämmerei der Stadt Kleve gezahlt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs.1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW 2018 geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für die Bauherren günstigere Regelungen enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.
- (3) Abweichende Regelungen in bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kleve über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrags je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) vom 14.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

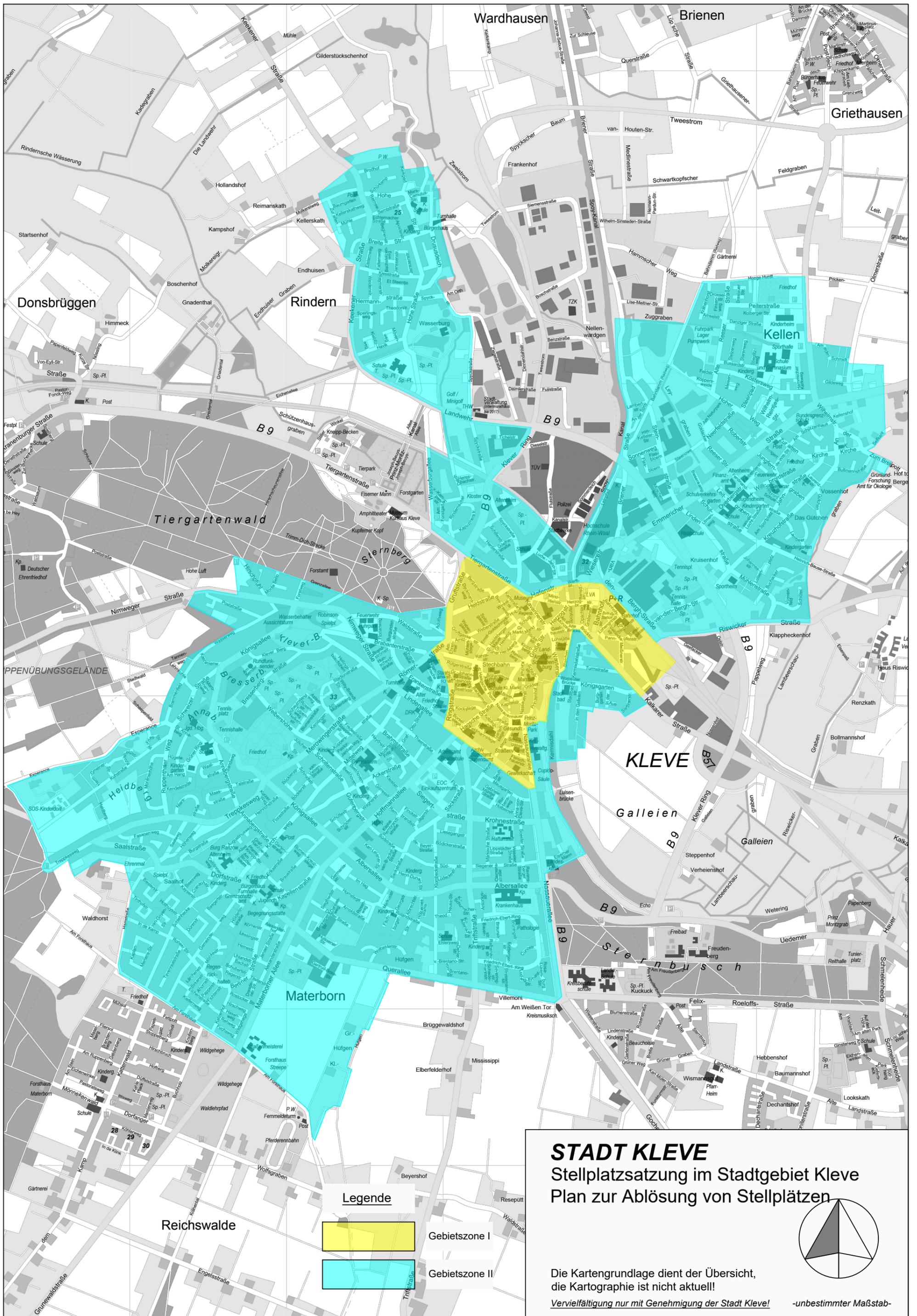
Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 18.03.2024

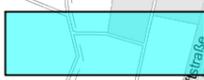
Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing



Legende



Gebietszone I



Gebietszone II

STADT KLEVE
Stellplatzsatzung im Stadtgebiet Kleve
Plan zur Ablösung von Stellplätzen



Die Kartengrundlage dient der Übersicht,
die Kartographie ist nicht aktuell!

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadt Kleve!

-unbestimmter Maßstab-

Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze Richtzahlen für Kleve	Zahl der Fahrradabstellplätze Richtzahlen für Kleve
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten	1,0 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit
1.2	Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten	1,5 je angefangene 100 m ² Wohnfläche	2 je Wohneinheit
1.3	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden ab 3 Wohneinheiten	0,5 je Wohneinheit	1 je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.6	Studierendenwohnheime (Abfrage ASTA)	1 Stellplatz je 5 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m ² Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche (davon 50 % Besucheranteil)
3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je m ² 100 m Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 400 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 5-10 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 - 20 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)
5 Sportstätten			

Anlage 2

Stellplatzsatzung der Stadt Kleve vom 18.03.2024

5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 15 Besucher	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 5 – 15 Besucher
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 5-15 Besucher	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 5-15 Besucher
5.3	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5-10 Kleidungsablagen,	1 Abstellplatz je 5-10 Kleidungsablagen,
5.4	Freibäder	1 Stellplatz je 200-300 m ² Liegefläche	1 Stellplatz je 50- 150 m ² Liegefläche
5.5	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 10-20 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10-20 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 6-12 m ² Gastraum inkl. Freischankfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6-12 m ² Gastraum inkl. Freischankfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6.2	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2-5 Boote	1 Stellplatz je 2-5 Boote
6.3	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2-6 Betten (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 8-15 Betten,
6.5	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 5-10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5-10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplätze je 8-12 Betten	1 Stellplätze je 5-10 Betten
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10-25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
7 Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 2-6 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 20-30 Betten, (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stellplatz je Gruppe, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil)

Anlage 2

Stellplatzsatzung der Stadt Kleve vom 18.03.2024

8.2	Schulen	1 Stellplatz je 20-30 Schüler,	1 Abstellplatz je 2-4 Schüler
8.3	Förderschulen	1 Stellplatz je 10-15 Schüler	1 Abstellplatz je 10-15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 2-10 Studierende	1 Abstellplatz je 2-4 Studierende
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 2-10 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3-5 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
8.6	Jugendzentren	1 Stellplatz je 100-200 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10-20 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Lagerräume, Lagerflächen, Ausstellungsflächen	1 Stellplatz je 80-100m ² Lagerfläche oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 70-100m ² Lagerfläche oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50-70m ² Nutzfläche oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 50-70m ² Nutzfläche oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4-7 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 4-7 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1.000-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.2	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 150-250 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 70-150 m ² Ausstellungsfläche jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)
10.4	Waschsalon	1 Stellplatz je 5-7 Waschplätze/ Maschinen	1 Stellplatz je 5-7 Waschplätze/ Maschinen

Anlage 2

Stellplatzsatzung der Stadt Kleve vom 18.03.2024

10.5	Tierpark/ Zoos	1 Stellplatz je 50-150 m ² begehbare Tierparkfläche	1 Stellplatz je 50-150 m ² begehbare Tierparkfläche
------	----------------	--	--